Gutachten zur Erlangung des Nachtrags VII zur ABE-Nr. 42919

: RA94/0081/07/67 Nr.

Anlage-Nr. : 01C Seite 1 von 3

: ARTEC Autoteilehandelsges.mbH Auftraggeber

Typ(en) : **E64**

Ausführung(en) : E64438, 98K mit Zentrierring Ø64/58,1

E6443833 ohne Zentrierring

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp	E64		
Radausführungen	E64438, 98K mit Zentrier-	E6443833 ohne Zentrier-	
	ring	ring	
Radgröße nach Norm	6J x 1	6J x 14 H2	
Einpreßtiefe in mm	3	38	
zulässige Radlast in kg	51	515	
zul. Abrollumfang in mm	1860		
Lochkreisdurchmesser in mm	98		
Lochzahl	4		
Mittenlochdurchmesser	64,1		
Zentrierart	Mittenzentrierung über	Mittenzentrierung	
	Zentrierring Kennz.		
	Ø64/58,1 , Farbe blau		

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller Wolga-Autowerk Togliatti/VAZ Togliatti/GUS Radbefestigungsteile Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradschrauben M12x1,25, Kegelwinkel 60°,

Schaftlänge 29 mm

Anzugsmoment in Nm 90 Spurverbreiterung keine

Тур: 21081, 2108 und 21083					
ABE / EG-Genehmigung: E297					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
39	Lada Samara 1100	165/70R14-81	1)2)3)4)5)6)7)		
			8)9)10)12)13)		
48	Lada Samara 1300	185/60R14-82	14)		
53	Lada Samara 1500				
E297/NT07	710/710	•	4/98/58,1		

Gutachten zur Erlangung des Nachtrags VII zur ABE-Nr. 42919

Nr. : **RA94/0081/07/67**

Anlage-Nr. : 01C Seite 2 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : $\mathbf{E64}$

Ausführung(en) : **E64438, 98K mit Zentrierring Ø64/58,1**

E6443833 ohne Zentrierring

VAZ	2 2108				
ABE / EG-Genehmigung: E297/1					
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise			
	vorne und hinten, ggf. Auflagen				
Lada Samara ,	165/70R14-81	1)2)3)4)5)6)7)			
Lada Forma		8)9)10)12)13)			
	185/60R14-82	14)			
	ehmigung: E29 Handelsbezeichnungen Lada Samara ,	Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen Lada Samara , 165/70R14-81 Lada Forma			

Auflagen und Hinweise

 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallschraubventilen mit hoher Überwurfmutter zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
 - Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erlangung des Nachtrags VII zur ABE-Nr. 42919

Nr. : **RA94/0081/07/67**

Anlage-Nr. : 01C Seite 3 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : $\mathbf{E64}$

Ausführung(en) : E64438, 98K mit Zentrierring Ø64/58,1

E6443833 ohne Zentrierring

8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite(Radanschlußseite) mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Freigängigkeit an Achse 1 sind fogende Maßnahmen erforderlich:
 - die Unterkante des Radhauses (hinter Radmitte) ist im Bereich der Reifeninnenflanke um ca. 3 mm einzuformen.
 - die ordnungsgemäße Befestigung des Bremsschlauches am Federbein ist zu überprüfen, damit es bei vollem Lenkeinschlag nicht zum Anstreifen des Reifens kommen kann.
- 13) An Achse 2 ist das Handbremsseil so zu befestigen, daß ein ausreichender Abstand von 5 mm zum Felgenhorn und der Reifeninnenflanke gewährleistet ist.
- 14) Bei den Radausführungen ohne Zusatzbohrungen zur Aufnahme der Zentrierstifte sind die Zentrierstifte vor der Montage der Räder zu entfernen.

Die Anlage Nr. 01C mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ E64 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 09.07.1998

K:\RÄDER\RA\67\00810767\ANL01C.DOC